

## **TOP 4: „Mögliche Maßnahmen zur Stabilisierung bzw Umverteilung der Friedhofsgebühren**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Unterausschuss „Haushaltskonsolidierung“ nimmt den Bericht der Verwaltung über mögliche Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Umverteilung der Friedhofsgebühren zur Kenntnis. Er berät über die von der Verwaltung weiter zu verfolgenden oder zu veranlassenden Einzelmaßnahmen.

### **Sachverhalt:**

Die Höhe der Friedhofsgebühren in Sankt Augustin wurde zuletzt im Rahmen der Gebührenkommission und der anschließenden Gebührenfestsetzung für das Jahr 2019 kontrovers diskutiert.

Die Verwaltung wurde daraufhin gebeten, Maßnahmen zur Kostenreduzierung zu benennen und zu prüfen. Daraufhin wurde mit allen beteiligten Stellen im Hause beraten, welche Maßnahmen grundsätzlich zu Kostensenkungen führen können und welche Auswirkung dies jeweils für die Gebührenschuldner hätte. Im Teil 1 sind die Ergebnisse incl. einer Folgeeinschätzung aufgelistet und im Teil 2 ist ein Vorschlag für eine andere Verteilung der vorhandenen Kosten aufgeführt.

## **TEIL 1 Mögliche Einsparpotentiale**

Die Stadt ist verpflichtet, aufgrund der Haushaltskonsolidierung in Verbindung mit dem KAG NW die Bestattungsgebühren maximal kostendeckend zu erheben. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung in der Vergangenheit nachgekommen. Ein Teil der Gebührenerhöhung der Jahre 2018 bis 2019 resultiert aus eben dieser Verpflichtung, alle umlagefähigen Kosten zu identifizieren und in die Friedhofsgebührenkalkulation mit einzubeziehen. Die Prüfung der ansatzfähigen Kosten ist dabei ein stetiger Prozess. In dem Zusammenhang ist abzuwarten, wie sich die Einführung einer flächendeckenden Kostenrechnung auf die Gemeinkosten (Stadtkasse, Kämmerei, Personalabteilung usw.) der Friedhöfe und somit auf die Kosten einer Bestattung auswirken wird.

Unbestritten ist also die Gebührenkalkulation zu Vollkosten und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, die nötigen Kostensenkungen im operativen Bereich zu realisieren, um für die Zukunft zumindest Gebührenstetigkeit oder im besten Fall eine Gebührensenkung zu ermöglichen.

Von daher wurden zunächst die Aufgaben betrachtet, die sich aufgrund der Höhe ihrer Ausgaben am ehesten positiv auf die Gebührenkalkulation beeinflussen lassen könnten.

### **1. Anzahl der Friedhöfe:**

Die Stadt Sankt Augustin verfügt derzeit über sieben Friedhöfe. Bei den Bestattungszahlen der einzelnen Friedhöfe gibt es große Unterschiede. Sie variierten im Jahr 2018 zwischen 7 (Niederpleis Kirche) und 140 (Niederpleis).

Bei den vorhandenen Grabstätten liegen die Zahlen zwischen 392 (Meindorf) und 3.023 (Menden/Süd).

Friedhof	Am 08.08.2019 belegte Grabstätten	Bestattungen von Anfang bis 08.08.2019	Bestattungen in 2018	Bestattungen im 1. Halbjahr 2019
Hangelar	1.659	2.534	91	39
Meindorf	392	604	12	9
Menden (Süd)	3.023	4.355	125	62
Mülldorf	1.750	2.523	77	44
Niederpleis (Nord)	2.853	3.709	140	61
Niederpleis (Kirche)	653	1.169	7	13
Sankt Augustin (Ort)	1.293	1.818	41	30
<b>Summen:</b>	<b>11.623</b>	<b>16.712</b>	<b>492</b>	<b>258</b>

Tabelle 1: Auslastung der Friedhöfe

Sollte in Erwägung gezogen werden, dass ein oder mehrere Friedhöfe aufgegeben werden, ist zunächst zu veranlassen, dass keine weiteren Belegungen/Bestattungen stattfinden sollen (Schließung). Die Verfahrensweise bei einer (Teil-) Schließung eines Friedhofes richtet sich nach § 3 Bestattungsgesetz NRW. Hiernach hat die Stadt als Träger der Friedhöfe die Schließungsabsicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sollten Friedhofsflächen mittel- bis langfristig einer anderen Nutzung zugeführt werden, sind diese Flächen zu entwidmen.

Für noch in der Grabnutzungszeit befindliche Grabstätten ist eine Entwidmung nur zulässig, wenn gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

Sofern keine Umbettungen stattfinden sollen, ist ein Friedhof somit erst mit Ablauf des letzten Nutzungsrechtes zu entwidmen. Dieses beträgt im Maximalfall 30 Jahre. Für die diesem Friedhof zugehörigen Gebäude ist zudem eine Entscheidung hinsichtlich der weiteren Nutzung zu treffen. Die Flächen sind bis zum Ende laufend zu unterhalten.

Den möglicherweise eingesparten Kosten steht ein nicht bezifferbarer Nutzen für die Allgemeinheit gegenüber. Die Möglichkeit der ortsnahen Bestattung ist für einen Teil der Bevölkerung von hohem Wert. Gerade die ältere Bevölkerung ist nicht uneingeschränkt mobil. Für sie ist eine fußläufige Entfernung zu ehemaligen Angehörigen oder Freunden wichtig, zumal es sich auch um den Personenkreis handelt, der die Friedhöfe oft frequenziert und sie als einen Ort der Besinnung und der Erinnerung an Verstorbene nutzt.

Bevor hier mögliche Kosteneinsparungen aufwändig erarbeitet und beziffert werden, sollte ein Beschluss gefasst werden, inwieweit die Schließung eines oder im Zuge einer Urbanisierung ggf. mehrerer Friedhöfe politischer Wille ist.

## 2. Aufgaben in der Unterhaltung der Friedhöfe:

Für die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe fallen die folgenden Aufgaben an:

### A. Friedhofsunterhaltung

- Heckenpflege
- Rasenpflege
- Baumkontrollen und -pflege
- Wegepflege maschinell bzw. von Hand
- Pflege Ausstattungselemente (Bänke, Müllkörbe, Wasser)
- Leerung Müllkörbe
- Gehölzschnitt
- Wegepflege und Wegeerneuerung
- Winterdienst
- Gräber abräumen

### B. Bestattungen

- Grablagen vor Ort präsentieren
- Gräber für Bestattung vorbereiten (Sarg oder Urne)
- Trauerfeier Sarg oder Urne begleiten
- Trauerhallen vorbereiten

### C. Gräber

- Standsicherheitsprüfung Denkmal

### D. Ehrentage

- Volkstrauertag, Allerheiligen

## Grunddaten

Eingesetzte Mitarbeiter: 7 in Vollzeit

Pflegefläche:

Friedhöfe	Gesamtgröße m <sup>2</sup>	abzgl. Gebäude m <sup>2</sup>	Wege m <sup>2</sup>	Pflegefläche m <sup>2</sup>
Friedhof Menden	45.288	532	6.296	38.460
Friedhof Hangelar	22.121	214	5.987	15.920
Friedhof Meindorf	6.639	177	2.053	4.409
Friedhof Ort	16.865	217	1.849	14.799
Friedhof Mülldorf	23.085	124	3.121	19.840
Friedhof Niederpleis	40.549	458	5.921	34.170
Friedhof Niederpleis-Kirche	12.741	681	3.009	9.051
				136.649

Tabelle 2: Übersicht der Pflegeflächen

## Pflegeaufwand je m<sup>2</sup> auf Friedhöfen für Grünpflege (incl. Fahrt- und Rüstzeiten)

### Erforderlicher Pflegeaufwand in Stunden

$$0,1 \text{ Std.} \times \text{Pflegefläche (136.649 m}^2\text{)} = 13.665 \text{ Std.}$$

\*0,1 Std. je m<sup>2</sup> für eine durchschnittliche werterhaltende Pflege auf Friedhöfen. [Kennzahl des Arbeitskreises Betriebswirtschaft der GALK (Gartenamtsleiterkonferenz)]

### Arbeitskräfte Bedarfsberechnung für Grünpflege

#### Erforderliche Arbeitskräfte (Vollzeit)

$$13.665 \text{ Std.} \quad \text{dividiert} \quad 1.500 \text{ Jahresstunden/ AK Vollzeit}$$

= 9 AK (Arbeitskräfte)
------------------------

\*1500 Std. = durchschnittlich Jahresarbeitszeit für eine Normal-Arbeitskraft in Vollzeit

### Arbeitsaufwand -Bedarfsberechnung für Wegepflege

Nachfolgend der Ist-Aufwand für die Beseitigung von Beikräutern auf Friedhofswegen. Nachweise aus der Stundenerfassung der Mitarbeiter.

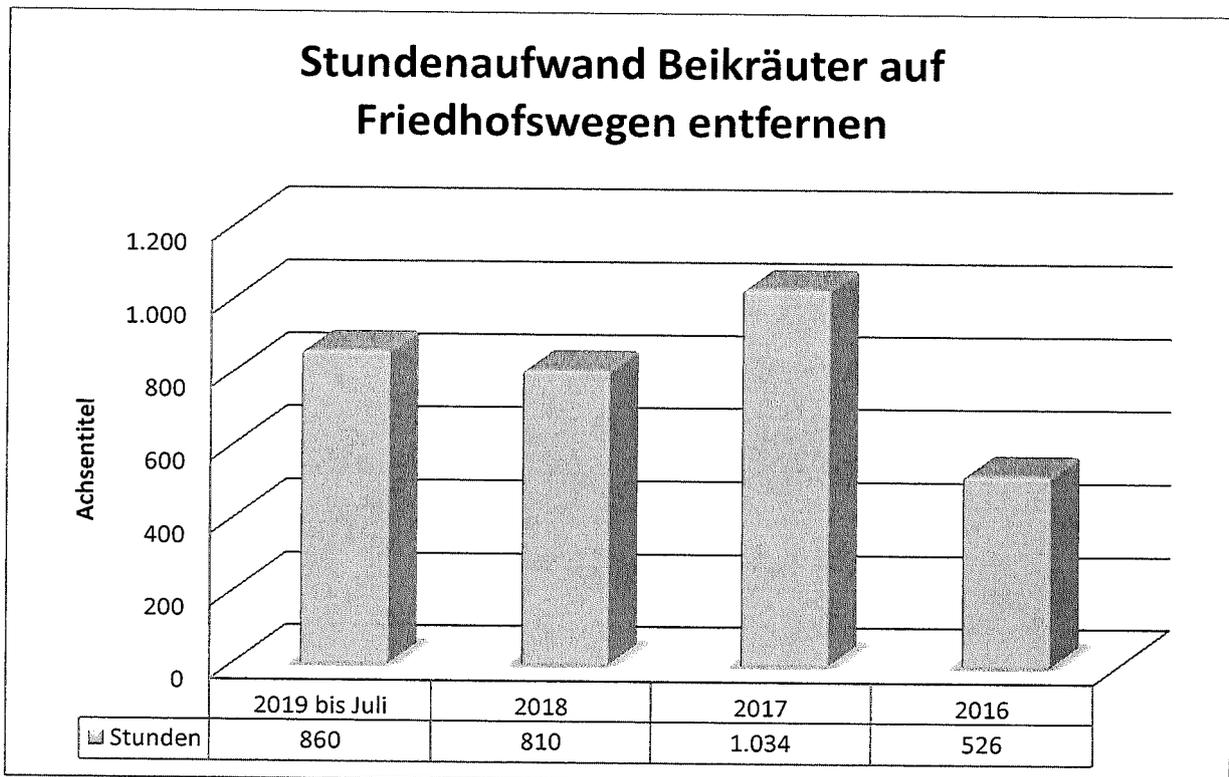


Tabelle 3: Stundenaufwand Beikräuter 2016 - 2019

Bei der seit 2014 durchgeführten mechanischen Beikrautbekämpfung ist der Arbeitsaufwand, im Vergleich zur Bekämpfung mit Herbiziden, deutlich angestiegen. Zurzeit kann mit dem vorhandenen Personal nur die Gewährung der Verkehrssicherheit er-

reicht werden. Dazu sind 2 Durchgänge erforderlich. Hinzu kommt das die Wegedecken auf den Friedhöfen keinen regelgerechten Aufbau mehr aufweisen und grundsätzlich erneuert werden müssten.

Um ein vergleichbares Ergebnis, wie mit Einsatz von Herbiziden, zu erreichen müssten ca. 1.600 Stunden eingesetzt werden.

### Pflegeaufwand Beseitigung Beikräuter auf Wegen mit HERBIZIDEN

1 Durchgang  
(5 Arbeitstage X 2 AK)

2 AK

X 40 Std.

80 Std. Std. gesamt je Durchgang

2 Durchgänge jährlich

160 Std. jährlich

### Arbeitsaufwand für Bestattungen

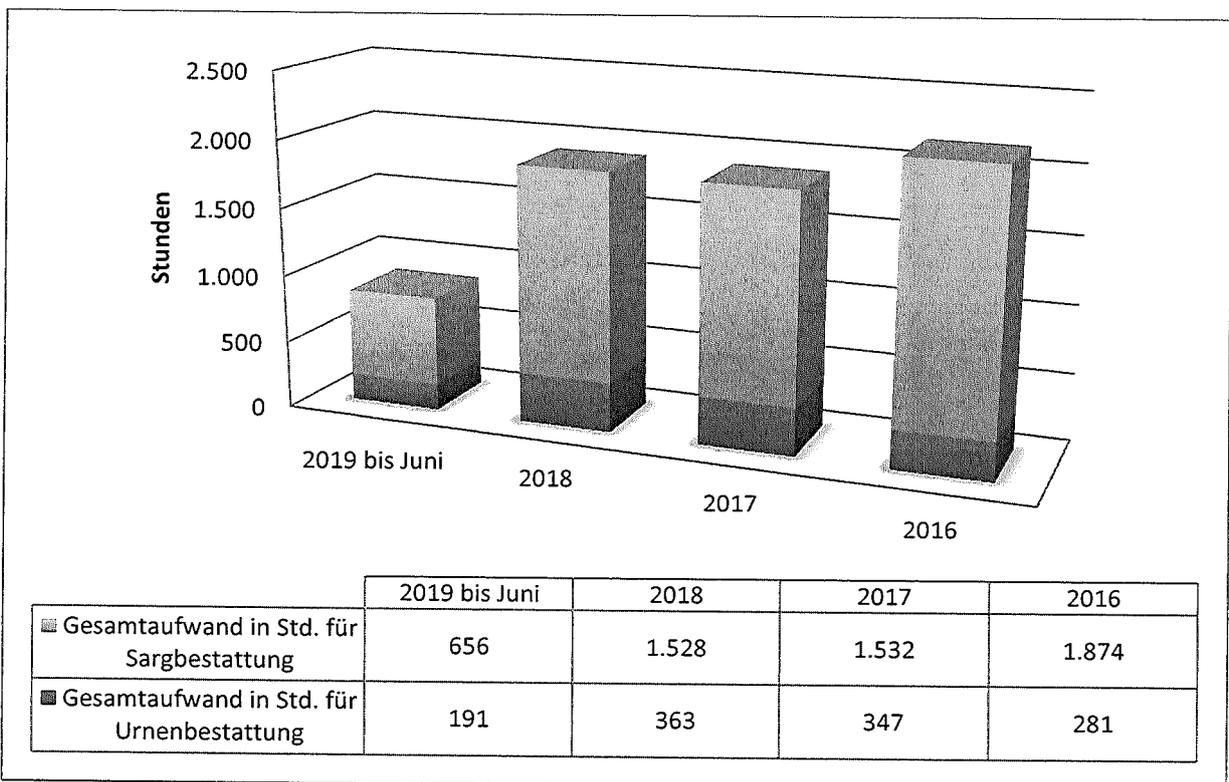


Tabelle 4: Arbeitsaufwand Bestattungen 2016 - 2019

Geht man davon aus das sich der Anteil an Urnenbestattungen bei rund 70 % stabilisiert, werden jährlich rund. 1.800 Std. für die Bestattungstätigkeiten anfallen.

### Arbeitsaufwand Bedarfsberechnung für Standsicherheitsprüfung Denkmäler (Grabsteinkontrolle)

Die Unfallverhütungsvorschrift (VSG 4.7) fordert, Grabmale standsicher aufzustellen und sie jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder zu entfernen. Diese Arbeit wird von fachkundigen Mitarbeitern ausgeführt und benötigt nach Prüfung der Stundenerfassung rund 320 Stunden.

- Grünpflege 13.665 Std
- Wegepflege 800 Std.(Gewährleistung Verkehrssicherheit) 1.600 Std.(Ergebnis wie mit Herbiziden)
- Bestattungen 1.800 Std.
- Denkmäler 320 Std.

Gesamt: 16.585 Std. (17.385 Std gute Wegepflege). dividiert 1500 Std. Jahresarbeitszeitstd. für 1 AK

SOLL-Ergebnis : 11 Arbeitskräfte in Vollzeit.

SOLL/IST-Abgleich: - 4 Vollzeitkräfte

### 3. Aufgabe/Privatisierung der Leichenhallen und/oder Trauerhallen

Die Nutzung der Kühlräume und der Trauerhallen weisen über die Jahre keine außergewöhnlichen Schwankungen auf. Am Beispiel des Jahres 2018 wird die Anzahl der Nutzungen aufgelistet:

Friedhof	Nutzung der Kühlräume in 2018	Nutzung der Trauerhalle in 2018
Hangelar	0	53
Meindorf	4	6
Menden (Süd)	43	93
Mülldorf	2	46
Niederpleis (Nord)	1	67
Niederpleis (Kirche)	/	/
Sankt Augustin (Ort)	1	24
Friedhofsunabhängige Nutzung (externe Bestattung)	12	10
<b>Summen:</b>	<b>63</b>	<b>299</b>

Tabelle 5: Ausnutzung der Kühlräume und Trauerhallen

Die städtischen Leichenhallen sind einzelne Kühlräume in vorhandenen Friedhofsgebäuden. Die gehäufte Nutzung des Kühlraums in Menden ist der Tatsache geschuldet, dass ein in Menden ansässiges Bestattungsunternehmen keine eigenen Kühlmöglichkeiten hat. An einzelnen Tagen im Jahr 2018 war die Kapazität der Kühlmöglichkeiten überschritten, so dass die in Meindorf zusätzlich genutzt wurden. Alle anderen Bestattungsunternehmen in Sankt Augustin und der näheren Umgebung haben eigene Kühlmöglichkeiten.

In allen Friedhöfen werden die Kühlungen bei Bedarf in Betrieb genommen. Es erfolgt keine durchgehende Kühlung.

Mögliche Einsparungen:

Aufgrund der bedarfsgerechten Nutzung von Strom wird wenig Einsparpotential gesehen. Im Hinblick auf die Zukunft kann eine Aussage getroffen werden, dass sich eine Ersatzbeschaffung der älter werdenden Kühlgerätschaften nicht mehr rentieren

wird. Im Falle von Menden könnten Überlegungen zu der Vermietung des Kühlraumes an den Bestatter aus Menden angestellt werden.

Bei ca. 300 Nutzungen im Jahr sind die Trauerhallen stadtwweit dagegen gut frequentiert.

Sie werden vor allem bei größeren Trauergesellschaften benötigt, denen ansonsten nur die Kirchen als Raum zur Verfügung stehen. Bestattungshäuser bieten zwar gelegentlich „Räume des Abschiednehmens“ an, diese eignen sich jedoch meist nur für kleinere Gesellschaften und sind in der Regel nicht ortsnah.

Sollte der Wunsch bestehen, einzelne Trauerhallen aufgrund der seltenen Nutzung (z. B. Meindorf) aus Kostengründen aufzugeben, wäre eine Alternativnutzung zu finden oder ein Abriss zu überlegen, da sich ansonsten kaum Einsparungen ergeben würden. Zudem müssten Gespräche mit der Kirche oder Anderen geführt werden, damit auch nichtkirchliche Bestattungen eine Trauerfeier in würdigem Rahmen feiern können. Hier bietet sich in Meindorf ausschließlich die katholische Kirche an, da sie fußläufig zu erreichen ist.

Bei solchen Maßnahmen gilt es zu beachten, dass es nicht wenige Menschen gibt, die eine Trauerfeier als einen nicht verzichtbaren Bestandteil unserer Bestattungskultur ansehen.

#### **4. Flächenoptimierung:**

Konkrete Aussagen zu der Auslastung der vorhandenen Friedhofsflächen können mit Ausnahme der Aussagen über die zu pflegenden Flächen (s. o.) erst nach der Inbetriebnahme des digitalen Friedhofskatasters getroffen werden. Insoweit musste diese Ressourcenprüfung verschoben werden.

Hier wird mittelfristig die Größe der jeweiligen (Ausbau-) Reserveflächen betrachtet werden müssen. Ggf. können hier Teilflächen entwidmet und die Kosten der Unterhaltung für diese Flächen aus der Gebührenkalkulation genommen werden.

## **TEIL 2 Mögliche Umverteilung bei den Gebühren**

Auf Grundlage der Regelungen des Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG NW) sind die Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen zu kalkulieren. Dabei ist die aktuelle und umfangreiche Rechtsprechung zum Gebührenrecht bei der Kalkulation der Gebühren zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Stadt Sankt Augustin bis zum Jahr 2022 in der Haushaltssicherung befindet. Eine Bezuschussung der Bestattungsgebühren aus Mitteln des städtischen Haushalts stellt eine „freiwillige Leistung“ im Sinne des durch den Rat der Stadt Sankt Augustin beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes dar. Die Schaffung einer zusätzlichen „freiwilligen Leistung“ ist nur unter Einhaltung strenger Voraussetzungen möglich.

Im Lichte dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Verwaltung dazu verpflichtet, den maximal kostendeckenden Gebührensatz je Gebührentatbestand zu ermitteln.

Dennoch hat die Verwaltung den Wunsch der Politik zur politischen Steuerung der Friedhofsgebühren zur Kenntnis genommen und geprüft, welche Spielräume sich in

Bezug auf die Friedhofsgebührenkalkulation durch die aktuelle Rechtsprechung eröffnen.

Folgende Faktoren werden sich auch in Zukunft negativ auf die Friedhofsgebühren auswirken:

#### Wanderungstendenzen in der Nachfrage bei Friedhofsprodukten

In den letzten Jahren ließen sich erhebliche Nachfrageverschiebungen vom Doppelgrab zum Einzelgrab, vom Wahlgrab zum Reihengrab und vor allem von der klassischen Erdbestattung zum Urnengrab beobachten. In der Folge bewirkten diese Nachfrageverschiebungen Abweichungen zu den in den Gebührenkalkulationen veranschlagten Planmengen, was wiederum zu geringeren Gebühreneinnahmen und somit zu Unterdeckungen führte. Diese Unterdeckungen bewirkten in den Kalkulationsperioden der Jahre 2018 bis 2019 einen erheblichen Gebührenanstieg.

Die oben aufgezeigten Wanderungstendenzen in der Nachfrage, die auch aus Gründen der Pflegeintensität entstehen, werden durch den aktuellen Gebührenanstieg weiter befeuert. Es ist zu befürchten, dass die hochpreisigen Bestattungsformen aus dem Markt kalkuliert werden und sich die Abwärtsspirale weiter dreht.

#### Lösungsansatz: Änderung der Grundlagen der Friedhofsgebührenkalkulation

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Quersubventionierung von Gebührentatbeständen nach dem KAG NW verboten ist. Deshalb muss sich die Verwaltung bei der vorgeschlagenen Änderung der Gebührenkalkulation eng an der vorhandenen Rechtsprechung orientieren. Ein Abweichen könnte die Klaglosstellung von Gebührenbescheiden und schlimmstenfalls die Nichtigkeit der Gebührensatzung zur Folge haben.

Die Stadt Sankt Augustin hat in der Vergangenheit die Friedhofsgebühren für den Grabstellenerwerb nach dem sogenannten Standard-Modell bemessen. Die Kosten der Friedhofsunterhaltung werden demnach anhand der einzelnen Grabflächen und Nutzungszeiten und den daraus gebildeten Äquivalenzziffern auf die Gebührentatbestände des Grabstellenerwerbes verteilt.

Grundsätzlich kann bei Anwendung des Standard-Modells folgendes festgehalten werden:

1. Je größer die Fläche eines Grabes, umso höher die Nutzungsgebühr.
2. Je länger die Nutzungsdauer, umso höher die Nutzungsgebühr.

Aufgrund dieser Verhältnisse kommt es in der Praxis zu erheblichen Preisunterschieden im Bereich des Grabstellenerwerbes. Die Verwaltung schlägt vor, bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 erstmalig das modifizierte Kölner-Modell anzuwenden. Damit wird der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe des Grabstellenerwerbes stark zurückgedrängt.

Diese Kalkulationsmethode des modifizierten Kölner-Modells stellt nicht hauptsächlich darauf ab, wie groß die Grabfläche ist, sondern berücksichtigt auch, dass die Infrastrukturf Flächen des Friedhofs gleichermaßen und unabhängig von der Bestattungsform genutzt werden.

Um dieser Nutzung Rechnung zu tragen, wird die notwendige Kostenmasse für die Friedhofsunterhaltung hälftig aufgeteilt (vgl. dazu 50 : 50 System OVG NRW, Urteil vom 16. Januar 2014 - 14 A 2794/12 -). Die erste Kostenmasse wird nach den Äquivalenzziffern des Standard-Modells verteilt, die zweite Kostenmasse nach Fall-

zahlen und Nutzungsdauer (vgl. dazu VG Düsseldorf, Urteil vom 26. Mai 2014 - 23 K 484/13 -).

In der Folge werden die in der Regel kleineren Urnen- und Kindergrabstellen teurer und die Sarggrabstellen günstiger. Zur Veranschaulichung hat die Kämmerei den zurzeit geltenden Gebührensätzen die Gebührensätze nach dem modifizierten Kölner Modell gegenüber gestellt:

Gebühren für den Grabstellenerwerb	Erforderliche Gebühr		
	Standard-Modell	Kölner Modell	Differenz
	€	€	€
<b>Sargbestattungen</b>			
Totgeburtengrab	408	646	238
Kindergrab	1227	1716	489
Reihengrab	2344	2268	- 76
Reihengrab Grabhülle	2313	2183	- 130
Rasen-/ Anonymes Reihengrab	2728	2458	- 270
Wahlgrab (je Grabstelle)	3463	3044	- 419
Tiefengrab	3936	3277	- 659
<b>Urnenbestattungen</b>			
Urnenreihengrab	605	965	360
Rasurnen-/ Anonymes Urnengrab	678	1001	323
Urnenwahlgrab	1020	1401	381
Urnenbaumgrab	675	1035	360
Urnenkammer	2348	2462	114
Gemeinschaftsbestattungen			
Aschestreufeld	470	898	428

Tabelle 6: Gebührensätze für den Grabstellenerwerb je Grabart Standard-Modell vs. Kölner Modell

Die in der Tabelle dargestellten Gebührensätze für den Grabstellenerwerb ermitteln sich auf Basis der ansatzfähigen Gesamtkosten in Höhe von 774.402 €. In dieser Summe sind bereits Abzüge für den „öffentlichen Grünanteil“ und nicht ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Des Weiteren sind hierbei die durchschnittlichen Fallzahlen der einzelnen Grabarten für die Jahre 2015-2017 zugrunde gelegt.

Aus der Summe der Einzelgebühren ergeben sich je nach gewähltem Kalkulationsmodell für ausgewählte Bestattungsarten folgende Bestattungsgebühren:

<b>Modellberechnungen auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2019</b>				
	Einzelwahlgrab	Doppelwahlgrab	Reihengrab	Urnwahlgrab
	€	€	€	€
<b>Standard-Modell</b>				
Grabstellenerwerb	3.463	6.926	2.344	1020
Grabbereitung	843	843	808	273
Trauerhalle	306	306	306	306
Leichenkammer	351	351	351	0
Grabbegrenzung	112	112	89	89
Summe Gebühren 2019	5.075	8.538	3.898	1.688
<b>Modifiziertes Kölner-Modell</b>				
Grabstellenerwerb	3.044	6.088	2.344	1020
Grabbereitung	843	843	732	654
Trauerhalle	306	306	306	306
Leichenkammer	351	351	351	0
Grabbegrenzung	112	112	89	89
Summe Gebühren 2019	4.656	7.700	3.822	2.069
<b>Δ Modellvarianten 2019</b>	<b>-419</b>	<b>-838</b>	<b>-76</b>	<b>381</b>
Dazu kommen noch evtl. Gebühren für Grabmalgenehmigungen zwischen 73 € und 273 €.				

Tabelle 7: Modellberechnungen auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2019

Die Anwendung des modifizierten Kölner-Modells wirkt den Wanderungstendenzen in der Nachfrage entgegen und erscheint in Hinblick auf die Nutzung der Infrastruktur sachgerechter. Doch ein Wechsel des Kalkulationsmodells bleibt dennoch abzuwägen.

Die Gebührenkalkulation nach dem Standard-Modell ist eine bewährte und vor allem rechtssichere Verwaltungspraxis, da der kommunale Ermessensspielraum höchst-richterlich und umfassend konkretisiert worden ist.

Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen werden die Gebühren 2019 nach dem Standard-Modell und nach dem modifizierten Kölner-Modell gegenübergestellt:

	Siegburg €	Troisdorf €	Hennef €	Bonn* €	Sankt	Sankt
					Augustin	Augustin
					Standard Modell	(Kölner Modell)
	€	€	€	€	€	€
Erwerb Einzelwahlgrab	2.115	2.759	2.560	1.888	3.463	3.044
Erwerb Reihengrab	1.810	2.403	1.460	1.888	2.344	2.268
Erwerb Urnengrab	1.407	1.184	2.090	880	605	965
Erwerb Erdreihengrab Kinder	1.689	929	480	917	1.227	1.716
Totgeburtengrab	-	-	0	150	408	646

\* Am Beispiel für 25 Jahre. Die Bonner Friedhöfe haben unterschiedliche Nutzungszeiten.

Ausblick:

In nächster Zukunft wird sich zusätzlicher Veränderungsdruck im Friedhofwesen ergeben. Durch die noch nicht in Gänze absehbaren Änderungen durch die Umsetzung des neuen Wettbewerbs- und Steuerrechts besteht die Gefahr, dass bisher hoheitliche Leistungsbereiche als gewerbliche Leistungen mit Buchhaltungs- und Steuerpflichten veranlagt werden. Dies gilt insbesondere für den Teilbereich der Arbeiten der Bauhofkolonne als Vorleistung im Bestattungsbereich und in der Friedhofsunterhaltung.

Überdies wird die Notwendigkeit gesehen, mit Hilfe des digitalen Friedhofskatasters konkrete, bedarfsgerechte Planungen der Friedhöfe zu erstellen, die der sich wandelnden Bestattungskultur in Sankt Augustin Rechnung trägt.

In Vertretung:



Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter